



Bundesnetzagentur

Nur per Mail an: 110-postfach@bnetza.de

AZ: II

Datum: 20.6.2025

## Stellungnahme

zum

### **Impulspapier der Bundesnetzagentur „Impulse zur regulierten Kupfer-Glas-Migration“**

Der Deutsche Landkreistag dankt der Bundesnetzagentur für die Vorlage des Impulspapiers „Impulse zur regulierten Kupfer-Glas-Migration“. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages gehört der Übergang von Kupfer- auf Glasfasernetze zu den größten Herausforderungen im Bereich der digitalen Infrastrukturen, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind.

Klar ist dabei, dass allein Glasfasernetzen die Zukunft gehört. Deren Ausbau hätte aus unserer Sicht in den letzten Jahren deutlich intensiver vorangetrieben werden müssen, als dies der Fall war. Die Landkreise unterstützen den Glasfaserausbau nach Kräften. Im sog. Betreibermodell errichten sie – gefördert durch den Bund und die Länder – eigene Glasfasernetze für Bürger und Unternehmen vor Ort. Darüber hinaus begleiten sie den geförderten Ausbau im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells und stehen auch beim eigenwirtschaftlichen Ausbau an der Seite der Unternehmen. Ihr zentrales Anliegen ist es dabei, sicherzustellen, dass die ländlichen Räume Deutschlands in gleichem Maße wie die Ballungsregionen zeitnah und flächendeckend mit Glasfaseranschlüssen versorgt werden, weil sich nur so die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume als wichtiger Standort für Unternehmen, Handwerk und Gewerbe sicherstellen und ein hohes Maß an Lebensqualität und Zugang zu digitalen Angeboten für die Bürger gewährleisten lässt.

Wir erleben dabei, dass gerade dort, wo der Glasfaserausbau gefördert erfolgt, weil es sich um Gebiete handelt, in denen sich der eigenwirtschaftliche Ausbau für die Unternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht lohnt, schon heute eine große Bereitschaft besteht, von dem häufig aktuellen Anforderungen nicht mehr entsprechendem Kupfer- auf ein

hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu wechseln. Anschlussquoten von deutlich über 50 Prozent sind dabei keine Seltenheit.

Ungeachtet dessen wird sich auch im ländlichen Raum die Frage nach einer regulatorisch kontrollierten Abschaltung des Kupfernetzes stellen, wofür es tragfähiger Rechtsgrundlagen und eines fairen diskriminierungsfreien Regulierungskonzeptes bedarf.

Ohne im Folgenden auf die zahlreichen im Impulspapier der Bundesnetzagentur angesprochenen Fragen im Einzelnen eingehen zu können, sind bei der Ausgestaltung dieses Rechtsrahmens aus Sicht des Deutschen Landkreistags folgende Kernpunkte zu beachten:

- Wichtig ist die Herstellung größtmöglicher Planungssicherheit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Soweit die bisherige Regelung in § 34 TKG sich bei näherer Prüfung als ungeeignet erweisen sollte, um einen fairen, die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigenden Übergangsprozess gewährleisten zu können, sollten die bevorstehenden Änderungen des Telekommunikationsgesetzes – etwa im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Gigabitinfrastruktur-Verordnung der Europäischen Union – dazu genutzt werden, notwendige Änderungen an dieser Vorschrift vorzunehmen.
- Bedenken an der Leistungsfähigkeit des § 34 TKG bestehen aus Sicht des Deutschen Landkreistags dabei vor allem deshalb, weil der Wortlaut der Vorschrift in ihrer aktuellen Fassung es allein ins Ermessen der Deutschen Telekom als Inhaberin der Kupferinfrastruktur stellt, ob und wann sie einen Migrationsprozess anstoßen will. Die Bundesnetzagentur betont insoweit in ihrem Impulspapier, das Unternehmen „könne weder zur Migration gezwungen noch unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften davon abgehalten werden, auf eine andere Technologie zu migrieren“ (S. 31 des Papiers). Ob diese Auslegung des § 34 TKG zwingend ist, mag hier dahinstehen. Sie bietet dem Unternehmen jedenfalls die Möglichkeit, ihre auf dem Kupfernetz basierende Marktmacht auf das Glasfasernetz zu transferieren, in dem sie vorrangig für solche Gebiete die Abschaltung des Kupfernetzes in die Wege leitet, in denen sie bereits selbst über eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur verfügt, in Gebieten, in denen andere Unternehmen bzw. die Landkreise eine solche Infrastruktur aufgebaut haben, dagegen von einer Abschaltung absieht. Ein solches Verhalten mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein, würde aber den flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen weiter erschweren. Dass Telekommunikationsunternehmen zu derartigen, strategisch geleiteten, das allgemeine Interesse an einem möglichst schnellen Ausbau der Glasfasernetze ausblendenden Entscheidungen neigen, wird derzeit nicht zuletzt an der sog. Überbauproblematik deutlich. In Gebieten mit ausgebauten Glasfasernetzen muss die Kupfernetzabschaltung daher ggf. auch ohne Initiative des Inhabers des Kupfernetzes möglich sein.
- Selbstverständlich sollte sein, dass eine regulatorisch verfügte Abschaltung des Kupfernetzes nur dann in Betracht kommt, wenn allen Nachfragern in dem jeweiligen Gebiet ein Glasfaseranschluss tatsächlich und zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die mit dem Migrationsprozess verbundenen Kosten dürfen nicht zu Lasten der Endkunden gehen. Aus unserer Sicht liegt es nahe, sie demjenigen Unternehmen

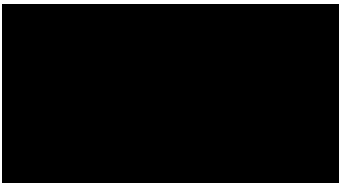
aufzuerlegen, das über Jahrzehnte hinweg den wirtschaftlichen Nutzen aus der Kupferinfrastruktur gezogen hat.

- Dort, wo Glasfasernetze an die Stelle der Kupferinfrastruktur treten, müssen sie dem Open-Access-Prinzip unterliegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch nach der Abschaltung des Kupfernetzes ein pluralistischer Markt besteht. Das ist eine zentrale Voraussetzung für Wettbewerb, Innovation und Wahlfreiheit der Verbraucher.

Wir bitten darum, diese Punkte im weiteren Prozess der Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für die Kupfer-Glasfaser-Migration zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ritgen